



RA	<b>EINGEGANGEN</b>  12. JULI 2006  BIRNBAUM RECHTSANWÄLTE	KR/ KA	Mc	
SB			Merkt nisn.	
Rück- spr.			Rück- spr.	Zeh- lung
zdA				Stok- lungn.

VERWALTUNGSGERICHT BERLIN

BESCHLUSS

In der Verwaltungsstreitsache

des Herr:

Antragstellers,

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Birnbaum,  
Hohenzollernring 39 – 41, 50672 Köln,

g e g e n

die Charité-Universitätsmedizin Berlin,  
Körperschaft des öffentlichen Rechts,  
vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden,  
Schumannstraße 20/21, 10117 Berlin,

Antragsgegnerin,

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Lindemann & Schmidt,  
Albrechtstraße 12, 12167 Berlin,

hat die 12. Kammer des Verwaltungsgerichts Berlin  
durch

die Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Mager,  
die Richterin Nipperdey,  
den Richter am Verwaltungsgericht Erckens

am 7. Juli 2006 beschlossen:

I. Die Antragsgegnerin wird im Wege einstweiliger Anordnung verpflichtet

1. innerhalb von 6 Tagen nach Zustellung dieses Beschlusses unter den Antragstellerinnen und Antragstellern der Verfahren VG 12 A

19.06	70.06	72.06	123.06	144.06	145.06	146.06
149.06	150.06	151.06	165.06	167.06	183.06	184.06
185.06	186.06	190.06	196.06	200.06	205.06	206.06
207.06	208.06	209.06	211.06	213.06	214.06	215.06
217.06	221.06	223.06	225.06	226.06	227.06	228.06
237.06	238.06	241.06	246.06	247.06	248.06	249.06
250.06	251.06	252.06	254.06	255.06	256.06	257.06
258.06	259.06	260.06	261.06	262.06	263.06	264.06
265.06	271.06	287.06	302.06	304.06	308.06	309.06
310.06						

ein Losverfahren zur Ermittlung einer Rangfolge unter Hinzuziehung eines Vertreters des Allgemeinen Studierendenausschusses – ersatzweise eines Notars – durchzuführen und die Antragstellerin/den Antragsteller vom Ergebnis des Losverfahrens unverzüglich zu unterrichten,

2. die Antragstellerin/den Antragsteller vom Sommersemester 2006 an vorläufig zum Studium der Zahnmedizin im ersten Fachsemester zuzulassen, sofern bei der Verlosung auf sie/ihn einer der Ranglistenplätze 1 bis 30 entfällt, anderenfalls sie/ihn entsprechend ihrem/seinem Rang unverzüglich nachrücken zu lassen, sofern einer der vorrangigen Bewerber nicht zuzulassen ist bzw. innerhalb von sieben Arbeitstagen (Montag bis Freitag) nach Bekanntgabe der Zulassung durch Zustellung nicht unter gleichzeitiger Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung, dass sie/er an keiner anderen inländischen Hochschule vorläufig oder endgültig zum Studium der Zahnmedizin zugelassen ist, die Immatrikulation bei der Antragsgegnerin beantragt hat.

II. Diese einstweilige Anordnung wird unwirksam, sofern die Antragstellerin/der Antragsteller im Falle der vorläufigen Zulassung nicht innerhalb von sieben Arbeitstagen (Montag bis Freitag) nach deren Bekanntgabe die Immatrikulation unter Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung mit dem unter I 2 genannten Inhalt bei der Antragsgegnerin beantragt.

III. Im Übrigen wird der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung zurückgewiesen.

IV. Die Kosten des Verfahrens werden gegeneinander aufgehoben.

V. Der Wert des Verfahrensgegenstandes wird auf 5.000,-- Euro festgesetzt.

### Gründe

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gemäß § 123 Abs.1 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO -, mit dem die vorläufige Erstsemesterzulassung zum Studium der Zahnmedizin an der Antragsgegnerin vom Sommersemester 2006 an erstrebt wird, hat (nur) in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang Erfolg.

Nach summarischer Prüfung ist davon auszugehen, dass über die für das Sommersemester 2006 festgesetzte Zulassungshöchstzahl von 45 Studienplätzen (Amtliches Mitteilungsblatt der Charité-Universitätsmedizin Berlin 02/2006 vom 31. März 2006) hinaus weitere 33 Studienplätze vorhanden sind, von denen - bei einer Zahl von tatsächlich 48 immatrikulierten Studienanfängern - 30 unter den Antragstellerinnen und Antragstellern zu verteilen sind. Da deren Zahl höher liegt, kann mit dem Antrag (nur) die Beteiligung an einer Studienplatzverlosung erzielt werden. Wenn einzelne Antragsteller vorbringen, die summarische Prüfung habe sich auf die im jeweiligen Eilverfahren zur Glaubhaftmachung eines Anordnungsanspruches vorgetragenen Umstände zu beschränken, so steht dies nicht in Einklang mit der bundesverfassungsgerichtlichen Rechtsprechung. Danach ist mit Blick auf den schwerwiegenden Eingriff in die Freiheit der Berufswahl gemäß Art. 12 Abs. 1 GG, den die Begrenzung von Studienplätzen auf der Grundlage einer Numerus-Clausus-Regelung darstellt, die hochschulinterne Kapazitätsberechnung bereits im Eilverfahren unter Anwendung des auch dort geltenden Amtsermittlungsgrundsatzes nach § 86 VwGO gerichtlicherseits mit dem Ziel zu überprüfen, ungenutzte Ausbildungskapazitäten aufzudecken (BVerfG, Beschluss vom 31. März 2004 – 1 BvR 356.04 -, NVwZ 2004, 1112). Dieser Vorgabe genügt eine am jeweiligen Antragsvorbringen ausgerichtete Prüfung nicht. Dem steht nicht entgegen, dass nach obergerichtlicher Rechtsprechung sich die dortige Prüfung auf das jeweilige Vorbringen der Beschwerdeführer zu beschränken hat. Dies hat seine Ursache allein in den Besonderheiten des Beschwerdeverfahrens (vgl. § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO).

Die Zahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze wird nicht bereits verbindlich durch den hier noch maßgeblichen - inzwischen durch die inhaltsgleiche Regelung in § 28 Abs. 2 Satz 1 Berliner Universitätsmedizingesetz - UniMedG - vom 5. Dezember 2005 (GVBl. S. 739) ersetzt - § 22 Abs. 2 Satz 1 des Vorschaltgesetzes zum Gesetz über die Umstrukturierung der Hochschulmedizin im Land Berlin - VorschaltG - vom 27. Mai 2003 (GVBl. S. 185) vorgegeben. Die dortige Festlegung der Aufnahmekapazität für das erste Fachsemester im Studiengang Zahnmedizin auf

insgesamt 80 Studienanfängerinnen und Studienanfänger pro Jahr ist lediglich als Richtzahl, nicht aber als eine von der tatsächlichen Ausbildungskapazität unabhängige Kapazitätsbestimmung zu verstehen (Beschluss der Kammer vom 24. Februar 2004 - VG 12 A 614.03 -; OVG Berlin, Beschluss vom 28. Juli 2004 - OVG 5 NC 100.04 -).

Auf dieser Grundlage richtet sich die Berechnung der Aufnahmekapazität nach den Regelungen der Verordnung über die Kapazitätsermittlung, die Curricularnormwerte und die Festsetzung von Zulassungszahlen (Kapazitätsverordnung - KapVO -) vom 10. Mai 1994 (GVBl. S. 186), zuletzt geändert durch die 18. Änderungsverordnung vom 11. März 2004 (GVBl. S. 119). Wenn die Antragsgegnerin sich demgegenüber unverändert vorrangig auf § 1 Abs. 2 Satz 1 KapVO beruft, wonach Zulassungszahlen - u.a. - bei der Neuordnung von Studiengängen und Fachbereichen und beim Aus- oder Aufbau der Hochschulen abweichend vom Gebot erschöpfender Nutzung der Ausbildungskapazität festgesetzt werden können, fehlt es nach wie vor bereits am Nachweis der erforderlichen Ermessensbetätigung und der Darlegung, welche mit der Neustrukturierung konkret einhergehenden Umstände eine Kapazitätsunterschreitung rechtfertigen sollen (vgl. bereits Beschluss der Kammer vom 24. Februar 2004 - VG 12 A 614.03 -).

Die Antragsgegnerin errechnet in den vorgelegten Kapazitätsunterlagen eine Jahresaufnahmekapazität für den Berechnungszeitraum Wintersemester 2005/06 und Sommersemester 2006 von 124,07 Studienplätzen im Eingangsemester und reduziert dieses Berechnungsergebnis im Rahmen der Überprüfung nach dem 3. Abschnitt der KapVO auf 90 Plätze. Beides hält der gerichtlichen Überprüfung nicht stand.

Bei der Berechnung des Lehrangebots gemäß den §§ 8, 9 KapVO hat die Antragsgegnerin beanstandungsfrei gemäß § 5 Abs. 2 KapVO die mit den Beschlüssen vom 04. Mai 2004 und 22. März 2005 erfolgten Stellenstreichungen berücksichtigt. Soweit die Antragsgegnerin auf dieser Grundlage in ihrer Kapazitätsberechnung einen Bestand von insgesamt 97,25 Stellen wissenschaftlichen Lehrpersonals mit Lehrverpflichtung ausweist, ist dies in Teilen bei summarischer Prüfung zu beanstanden. Im Einzelnen gilt Folgendes (dabei wird entsprechend der Kapazitätsberechnung der Antragsgegnerin zwischen den Standorten Campus Benjamin-Franklin (CBF) und Campus Virchow-Klinikum/Campus Charité Mitte (CVK) unterschieden):

## Stellenausstattung CBF

In der Abteilung „Zahnärztliche Chirurgie und Röntgenologie“ berücksichtigt die Antragsgegnerin 7,5 Stellen. Dabei ist sie der Vorgabe der Kammer nachgekommen und hat die Qualifikationsstelle Nr. 40006184 (bisher Nr. 50001136) nunmehr ganz und nicht wie zuvor lediglich mit drei Vierteln veranschlagt. Die Qualifikationsstelle Nr. 50003177 (1/2) ist mit dem genannten Beschluss vom 22. März 2005 wirksam entfallen. Nach wie vor anzusetzen ist dagegen die Professorenstelle Nr. 50001131. Wie die Kammer bereits in den vorangegangenen Berechnungszeiträumen entschieden hat, kann die Antragsgegnerin auf der Grundlage des im Kapazitätsrecht geltenden abstrakten Stellenprinzips nicht mit Erfolg vorbringen, diese Stelle sei zur Zeit vakant und zur Streichung vorgesehen. Die Voraussetzungen des § 8 Abs. 3 KapVO, wonach Stellen, die im Berechnungszeitraum aus haushaltsrechtlichen Gründen nicht besetzt werden können, nicht in die Berechnung einbezogen werden, sind mit diesem pauschalen Vortrag nicht dargetan. Der nunmehrige Hinweis der Antragsgegnerin, die Stelle habe die neue Stellennummer 4000 6179 erhalten und sei seit dem 1. Oktober 2004 mit Frau Schmidt-Westhausen besetzt, steht schon in offenkundigem Widerspruch dazu, dass Frau Schmidt-Westhausen nach dem Kapazitätsbericht (Übersicht „Änderungen zum Vorjahr Zahnklinik Süd“) Inhaberin der C3-Stelle Nr. 4000 6385 ist, die ehemals unter der Nr. 5000 1133 geführt worden sein soll (OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 30. Juni 2006 - OVG 5 NC 51.06 - [Zahnmedizin Wintersemester 2005/06]). Mit Blick auf das abstrakte Stellenprinzip ist auch die neuerdings - auf eine entsprechende Unterbesetzung gestützte - nur noch hälftige Berücksichtigung der Zahnarztstelle Nr. 40006181 (Nr. 50001133 alt) nicht anzuerkennen. Ohne Erfolg macht die Antragsgegnerin insoweit geltend, der Stelleninhaber habe nach seinem Arbeitsvertrag zurzeit nur die hälftige Arbeitszeit zu leisten und könne von dieser Reduzierung des Arbeitspensums jederzeit zurücktreten. Die Voraussetzungen des § 8 Abs. 3 KapVO sind damit nicht dargelegt worden (eingehend OVG Berlin-Brandenburg a.a.O.). Damit ist in dieser Abteilung von 9 Stellen mit Lehrverpflichtung auszugehen.

In der Abteilung „Zahnärztliche Prothetik“ sind die Qualifikationsstellen Nr. 50009348 und Nr. 40017328 hinzugetreten.

Wenn die Antragsgegnerin letztere als „imaginär“ bezeichnet, so hat sie diese Klassifizierung auf gerichtlichen Hinweis hin schon im vergangenen Semester nicht nä-

her erläutert. Dies war kapazitätsrechtlich insoweit ohne Belang, als die Antragsgegnerin die Stelle selbst kapazitätswirksam berücksichtigt hat. Da die aktuelle Kapazitätsberechnung bei insoweit unveränderter Stellenplanausweisung indes eine Stelle weniger ansetzt, scheint die Antragsgegnerin hiervon abgerückt zu sein.

Wenn sie zur Begründung geltend macht, die Stelle sei formell gestrichen worden, ist dies nicht glaubhaft gemacht. Ein Zeitpunkt der angeblichen Streichung ist dem Vortrag der Antragsgegnerin ebenfalls nicht zu nehmen, obwohl das Datum des Wegfalls der Stelle im Hinblick auf § 5 KapVO wesentlich für die Berücksichtigung von Änderungen der für die Aufnahmekapazität maßgeblichen Daten ist (OVG Berlin-Brandenburg a.a.O.). Die Stelle ist damit weiterhin anzusetzen.

Wenn die Antragsgegnerin nunmehr darauf hinweist, die Qualifikationsstelle Nr. 50009348 sei kapazitätsneutral von der Zahnklinik Nord an die Zahnklinik Süd verlagert worden, bietet diese Darstellung keinen Anlass zur kapazitätsrechtlichen Überprüfung. Es fehlt insoweit an einer konkreten Darlegung, dass und inwieweit eine - gerichtlicherseits bislang nicht anerkannte - Kapazitätsminderung in der Abteilung, der die verlagerte Stelle entstammt, veranschlagt wird.

Im vergangenen Berechnungszeitraum hatte die Antragsgegnerin eine Qualifikationsstelle (Nr. 500018940) als Vertretungsstelle für eine befristet beurlaubte Beschäftigte bezeichnet und kapazitätswirksam angesetzt. Nunmehr führt die Antragsgegnerin den vertretenden Mitarbeiter (Herrn Kopsahilis) zwar nach wie vor im Stellenplan auf, dies aber ohne eigene Stellennummer und ohne Einstellung in die Kapazitätsberechnung. Diese kommentarlose Vernachlässigung einer bisher mit Stellennummer ausgewiesenen Stelle hatte die Kammer zum vergangenen Vergabetermin veranlasst, die Stelle weiterhin kapazitätserhöhend anzusetzen. Da das OVG Berlin-Brandenburg den Zusammenhang zwischen der Beschäftigung von Herrn Kopsahilis und dem „Mutterschutz“ bzw. der „Elternzeit“ der Inhaberin der Stelle Nr. 4001 2395 durch den Vermerk „MS: 19. 5.04/EZ: 26.08.04 – 29.06.06“ und den neben dem Namen Kopsahilis angebrachten Zusatz „Vertretung ab 19.5.04 längst. bis 30.9.06AB 1.10.05 A. RED auf 25 %“ für „gerade noch hinreichend deutlich gemacht“ erachtet, ist der Abzug der betreffenden Stelle nunmehr anzuerkennen.

Danach ist von einem - gegenüber dem Ansatz der Antragsgegnerin um die „imaginiäre“ Stelle erhöhten - Bestand in der Abteilung „Zahnärztliche Prothetik“ von 13 Stellen auszugehen.

In der Abteilung „Propädeutik“ berücksichtigt die Antragsgegnerin 6,75 Stellen. Kapazitätswirksam ist die mit Beschluss vom 22. März 2005 erfolgte Streichung der

hälftigen Qualifikationsstelle Nr. 50007105. Die Qualifikationsstelle Nr. 40006246 (bisher Nr. 50001198) ist wie in der Vergangenheit als volle Stelle und nicht - wie ausgewiesen - als  $\frac{3}{4}$ -Stelle anzusetzen. Der Vortrag der Antragsgegnerin, die Stelle sei bereits in den Stellenplänen der vergangenen Jahre nur als  $\frac{3}{4}$ -Stelle ausgewiesen worden und deshalb auch im hier in Rede stehenden Bewerbungssemester entsprechend anzusetzen, steht im Widerspruch zu ihren früheren Angaben (e eingehend OVG Berlin-Brandenburg a.a.O.). Die mit der Stellennummer 40006250 ausgewiesene Qualifikationsstelle hat die Antragsgegnerin in ihrer Kapazitätsberechnung berücksichtigt, obwohl sie ausweislich der von der Antragsgegnerin erstellten Synopse der ehemaligen Qualifikationsstelle Nr. 50007105 ( $\frac{1}{2}$ ) - diese ist mit Beschluss vom 22. März 2005 gestrichen worden - entsprechen soll. Die nunmehrige Behauptung, die Stelle Nr. 4000 6250 entspreche der vormals unter der Nr. 5000 1202 ausgewiesenen Qualifikationsstelle, ist bei einem Abgleich der aktuellen mit den früheren Kapazitätsunterlagen nicht nachvollziehbar (ausführlich OVG Berlin-Brandenburg a.a.O.). Vor dem Hintergrund, dass die Vergabe einer neuen Stellennummer für eine gestrichene Stelle nicht verständlich wäre, muss sich die Antragsgegnerin insoweit indes an ihrer eigenen Berechnung festhalten lassen. Im Ergebnis ist der Ansatz der Antragsgegnerin damit um 0,25 Stellen auf 7 Stellen in dieser Abteilung zu erhöhen.

Die Berechnung weist für die Abteilung „Zahnerhaltungskunde und Parodontologie“ einen um eine Stelle erhöhten Wert von 13 Stellen aus. Kapazitätsneutral und damit anzuerkennen sind die Umwandlungen der Qualifikationsstellen Nr. 50001189 und Nr. 50001191 in die Assistentenstellen Nr. 40006473 bzw. Nr. 40006465. Die Beschlüsse der Kammer aus dem vorangegangenen Berechnungszeitraum nachvollziehend berücksichtigt die Antragsgegnerin nunmehr auch die Qualifikationsstelle Nr. 40006238 (bisher Nr. 50001190). Die Kapazitätsberechnung der Antragsgegnerin für diese Abteilung ist damit nicht zu beanstanden.

Bei der Abteilung „Kieferorthopädie und Pädodontie“ vernachlässigt die Antragsgegnerin zu Recht die mit Beschluss vom 22. März 2005 gestrichenen Stellen Nr. 50001158 (Zahnarzt) und Nr. 50003177 (Qualifikation  $\frac{1}{2}$ ). Die zum vergangenen Vergabetermin offensichtlich vergessene Zahnarztstelle der Kinderzahnheilkunde (Nr. 40008218), wird nunmehr - auf den entsprechenden Hinweis im letztsemestri-gen Beschluss der Kammer hin - zwar in der Berechnung ausgewiesen, allerdings als Krankenversorgungsstelle ohne Lehrverpflichtung. Vor dem Hintergrund, dass eine entsprechende Ausweisung auch in den vorangegangenen Berechnungszeit-

räumen erfolgt ist und die Antragsgegnerin den Arbeitsvertrag eingereicht hat, hält die Kammer den Vortrag der Antragsgegnerin - insoweit anders als das OVG Berlin-Brandenburg a.a.O. - für ausreichend glaubhaft gemacht. Dem Ansatz der Antragsgegnerin von 5 Stellen mit Lehrverpflichtung ist damit zu folgen.

Die Abteilungen „Experimentelle Zahnmedizin“ und „Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie“ sind unverändert mit 3 bzw. 7 Stellen zu veranschlagen.

Auf der Grundlage dieser Berechnungen ist der Stellenansatz der Antragsgegnerin für den CBF-Bereich von 55,25 auf 57 zu erhöhen.

### **Stellenausstattung CVK**

Den Stellenbestand der Abteilung „Prothetik“ gibt die Antragsgegnerin mit 15,5 statt bisher 16,5 an. Zutreffend hat sie dabei die mit Beschluss vom 22. März 2005 gestrichenen Qualifikationsstellen (Nr. 50009357 und Nr. 50009359) ausgeschieden. Hinzugekommen ist die Zahnarztstelle Nr. 50009366. Dies ist insoweit bemerkenswert, als die Antragsgegnerin in der Vergangenheit die Streichung dieser Stelle zum 30. September 2003 geltend gemacht hatte. Da die Antragsgegnerin die Stelle selbst ansetzt und deren Werdegang wie schon im letzten Semester nicht schlüssig darlegt, ist die Stelle zu berücksichtigen (OVG Berlin-Brandenburg a.a.O.). Kapazitätsneutral ist die Umwandlung der ehemaligen Assistentenstelle Nr. 50009347 in die Qualifikationsstelle Nr. 50022031. Im Vorlesungsverzeichnis für das Sommersemester 2006 sind der Abteilung „Zahnärztliche Prothetik und Alterszahnmedizin“ die akademischen Mitarbeiter „West“ und „Trendafilov“ zugeordnet. Mit der hierzu - wie schon im letzten Semester zum damaligen Vorlesungsverzeichnis (!) - erfolgten Erklärung, das Vorlesungsverzeichnis sei nicht auf dem aktuellen Stand, so dass dort noch ehemalige, inzwischen ausgeschiedenen Mitarbeiter aufgeführt seien, hat die Antragsgegnerin nicht glaubhaft gemacht, dass die in Rede stehenden Mitarbeiter tatsächlich in der entsprechenden Abteilung nicht mehr beschäftigt werden. Herr West war im vorangegangenen Berechnungszeitraum tatsächlich Inhaber der Qualifikationsstelle Nr. 50009352. Diese Stelle hält nunmehr Herr Watzke inne. Hiervon ausgehend ist es mit dem alleinigen Hinweis auf die mangelnde Aktualität des Vorlesungsverzeichnisses nicht erklärbar, dass dort in der Abteilung beide Personen ausgewiesen sind. Noch augenfälliger wird die Unzulänglichkeit der Erläuterung in Bezug auf Herrn Trendafilov. Dieser war in der Tat in der Vergangenheit ebenfalls

wissenschaftlicher Mitarbeiter der in Rede stehenden Lehrinheit. Ausweislich der Kapazitätsunterlagen des Berechnungszeitraums Wintersemester 2003/04 und Sommersemester 2004 endete die Beschäftigung von Herrn Trendafilov indes bereits am 30. Juni 2004. Folgerichtig wurde er in den Vorlesungsverzeichnissen der vergangenen Semester auch nicht mehr aufgeführt. Die *neuerliche* Aufnahme des Mitarbeiters in das aktuelle Vorlesungsverzeichnis mit dessen mangelnder Aktualität erläutern zu wollen, ist damit nachgerade absurd. Ausgehend hiervon hat die Antragsgegnerin den durch die Ausweisungen des Vorlesungsverzeichnisses gesetzten Anschein einer kapazitätsrechtlich relevanten Beschäftigung seiner ehemaligen wissenschaftlichen Mitarbeiter nach wie vor nicht ansatzweise ausgeräumt. Dass die Eintragung eines Namens im Vorlesungsverzeichnis im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes nicht grundsätzlich die Annahme rechtfertigt, es stehe eine Stelle für den Namensinhaber zur Verfügung, ist hier auf Grund der geschilderten Besonderheiten unerheblich (OVG Berlin-Brandenburg a.a.O.). Damit ist bei summarischer Prüfung von 2 weiteren Stellen in der Abteilung „Prothetik“ auszugehen. Folglich erhöht sich der Ansatz der Antragsgegnerin von 15,5 auf 17,5 Stellen.

Im Bereich der „Orthopädie“ geht die Antragsgegnerin von 5 Stellen aus. Dabei ist die Stelle eines Oberassistenten mit der Nr. 50012119 in die Professorenstelle Nr. 50023739 umgewandelt worden. Die Qualifikationsstelle Nr. 50027692 (1/2) ist hinzugetreten. Die Qualifikationsstelle Nr. 50009392 ist kapazitätsneutral in die Assistentenstelle Nr. 50008933 umgewandelt worden. Die Zahl der von der Antragsgegnerin veranschlagten Stellen ist damit beanstandungsfrei.

In den Abteilungen „Oralchirurgie“ und „Kinderzahnmedizin“ hat es keine Veränderungen zum vorangegangenen Berechnungszeitraum gegeben, so dass der Ansatz von 5 bzw. 2 Stellen bestehen bleibt.

Die Abteilung „Zahnerhaltung und Präventivzahnmedizin“ veranschlagt die Antragsgegnerin mit 11 Stellen. Dabei ist die Qualifikationsstelle Nr. 50019619 (1/2) von der Abteilung „Parodontologie“ übernommen worden. Auch für die Abteilung „Zahnerhaltung und Präventivzahnmedizin“ weist das Vorlesungsverzeichnis mit Professor Roulet und den akademischen Mitarbeitern Strauss und Viktorov Beschäftigte aus, die im übermittelten Stellenplan der Antragsgegnerin nicht verzeichnet sind. Auch hier bleiben die Erläuterungsversuche der Antragsgegnerin unzulänglich.

Der Einwand, für Prof. Roulet sei keine Stelle anzusetzen, da dieser beurlaubt sei und sich jederzeit überlegen könne, seine Tätigkeit wieder aufzunehmen, so dass seine Stelle (Nr. 5002 0627) aus haushaltsrechtlichen Gründen nicht neu besetzt werden könne, ist nicht stichhaltig. Hierzu hat das OVG Berlin-Brandenburg im benannten Beschluss vom 30. Juni 2006 ausgeführt:

Da für Prof. Roulet im Stellenplan überhaupt keine Stelle ausgewiesen, dem Beschwerdevorbringen zufolge aber offensichtlich vorhanden ist, sieht sich der Senat veranlasst, die Antragsgegnerin darauf hinzuweisen, dass sie verpflichtet ist, im Kapazitätsbericht alle ihr zugewiesenen Stellen auszuweisen (§§ 4 Abs. 1 Satz 2, 3 Abs. 1 Nr. 1, 8 Abs. 1 KapVO). Der Kapazitätsbericht ist Bestandteil eines rechtsstaatlich geregelten Verfahrens zur verfassungsrechtlichen Absicherung des Zulassungsanspruchs (vgl. BVerfGE 33, 303, 341; Theuersbacher, NVwZ 1986, 978, 986 m. w. Nachw.). Damit ist es nicht vereinbar, wenn die Antragsgegnerin aus etwa den genannten Gründen eine Stelle als solche nicht mehr ausweist, sondern vorab rechtliche Wertungen trifft, die erst auf der Grundlage eines ordnungsgemäß erstellten Stellenplans überprüft werden können und sich unter Umständen - und so auch hier - als unzutreffend erweisen. In der Sache sind nämlich die Voraussetzungen des § 8 Abs. 3 KapVO mit der Beschwerde nicht dargelegt, da die Stelle Nr. 5002 0627 nicht unbesetzt, sondern mit einem Hochschullehrer besetzt ist, der lediglich beurlaubt ist.

Diesen Erwägungen tritt die Kammer vollumfänglich bei.

Das Vorbringen der Antragsgegnerin, in der Abteilung „Zahnerhaltung und Präventivmedizin“ sei die Stelle Nr. 5000 9451 im Stellenplan mit dem Stelleninhaber Strauß ausgewiesen und in der Kapazitätsberechnung berücksichtigt worden, ist unverständlich; weder Stellennummer noch Mitarbeitername finden sich dort.

Soweit die Antragsgegnerin schließlich geltend macht, die Qualifikationsstelle Nr. 5000 9448 sei zur Zeit mit Frau Geitel besetzt, Herr Viktorov sei ausgeschieden, ist hierzu zunächst zu bemerken, dass es nicht darauf ankommt, welche Stelle Herr Viktorov besetzt. Im Übrigen vermag dieser Vortrag, die Behauptung, Herr Viktorov stehe nur wegen der langen Vorlaufzeiten im Vorlesungsverzeichnis, nicht zu stützen. Erneut sei darauf hingewiesen, dass der fragliche Mitarbeiter im Vorlesungsverzeichnis der Freien Universität zwischenzeitlich nicht eingetragen war, so dass es sich insoweit - wie im Fall des wissenschaftlichen Mitarbeiters Trendafilov (siehe

vorstehend) - um einen Neueintrag handeln muss (zu allem auch OVG Berlin-Brandenburg a.a.O.).

Danach ist auch hier von 3 zusätzlichen Stellen auszugehen, so dass sich der Bestand auf 14 erhöht.

Die Stellenzahl in der Abteilung „Parodontologie“ beziffert die Antragsgegnerin mit 4,5 statt bisher 6. Dies ist nicht zu beanstanden, da die Professorenstelle mit der Nr. 50009466 zum 31. März 2005 durch Beschluss vom 04. Mai 2004 gestrichen und die Qualifikationsstelle Nr. 50026819 (zuvor Nr. 50019619) nunmehr - kapazitätsneutral - hälftig an die Abteilung „Zahnerhaltung und Präventivzahnmedizin“ verlagert worden ist.

Auf dieser Basis sind 48 - statt der in der Kapazitätsberechnung veranschlagten 43 - Stellen im CVK-Bereich zu berücksichtigen.

Danach stehen der Lehreinheit (57 + 48 =) 105 Stellen wissenschaftlichen Lehrpersonals mit Lehrverpflichtung zur Verfügung.

Das Lehrdeputat des Lehrpersonals berechnet sich nach der Verordnung über die Lehrverpflichtung an Hochschulen (Lehrverpflichtungsverordnung - LVVO) in der Fassung vom 27. März 2001 (GVBl. S. 74), zuletzt geändert durch die 4. Änderungsverordnung vom 03. Juli 2004 (GVBl. S. 282) und deren Berichtigung vom 01. Juli 2005 (GVBl. S. 412). Die Ansätze der Antragsgegnerin bedürfen indes auf der Grundlage obiger Ausführungen zum Stellenbestand folgender Ergänzungen und Korrekturen:

In Bezug auf die 4 akademischen Mitarbeiter, die mit Blick auf ihre Ausweisung im Vorlesungsverzeichnis dem Stellenbestand zuzuschlagen sind, geht die Kammer mangels näherer Informationen davon aus, dass sie - entsprechend ihrer vorherigen Tätigkeit - als wissenschaftliche Mitarbeiter anzusehen sind. Da aber über ihre Anstellungsverhältnisse nichts weiter bekannt ist, kann mangels Glaubhaftmachung des Gegenteils nicht davon ausgegangen werden, dass es sich um befristete Beschäftigungsverhältnisse handelt. Danach ist im summarischen Verfahren die Regellehrverpflichtung dieser Mitarbeiter gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 LVVO mit jeweils 8 Lehrveranstaltungsstunden - LVS - zu veranschlagen. Der ebenfalls im Vorlesungsverzeichnis ausgewiesene Professor Roulet ist gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 a LVVO mit einer Lehrverpflichtung von 9 LVS zu berücksichtigen (OVG Berlin-

Brandenburg a.a.O.). Für die befristet beschäftigten wissenschaftlichen Mitarbeiter ist gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 LVVO ein Lehrdeputat von jeweils 4 LVS in die Berechnung einzustellen. Dabei sieht die Kammer weiterhin keinen Anlass, Art und Dauer der in Rede stehenden Mitarbeiterverhältnisse in Frage zu stellen. Insoweit genügt es - zeitlich noch -, dass die Ausweisungen der Kapazitätsunterlagen durch die eidesstattliche Versicherung des Dekans der Antragsgegnerin gedeckt werden (vgl. OVG Berlin, Beschluss vom 9. Oktober 2004 - OVG 5 NC 423.04 -).

In der Abteilung „Prothetik“ (CBF) hat die Antragsgegnerin offensichtlich eine im Stellenplan ausgewiesene Assistentenstelle bei der Zusammenstellung des Lehrangebots übersehen, so dass insoweit der Ansatz um 4 LVS (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 LVVO) zu erhöhen ist.

Die wissenschaftliche Mitarbeiterstelle Nr. 50009387 in der Abteilung „Prothetik“ (CVK) setzt die Antragsgegnerin mit 4 LVS an, obwohl ausweislich des Stellenplans diese Stelle unbefristet ist. Damit ist gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 LVVO ein Lehrdeputat von 8 LVS anzusetzen. Der hiergegen gerichtete Einwand der Antragsgegnerin, bei der Stelle handele es sich ausweislich des Stellenplans um eine Qualifikationsstelle, die mit einem Naturwissenschaftler ohne Lehrverpflichtung besetzt sei, weshalb sie nur mit 4 LVS in die Kapazitätsberechnung eingegangen sei, verfängt nicht, wie das OVG Berlin-Brandenburg in dem zitierten Beschluss des vergangenen Semesters dargelegt hat.

Offenbar infolge der diversen Stellenumwandlungen - siehe hierzu oben - in der Abteilung „Orthopädie“ (CVK) hat die Antragsgegnerin versehentlich eine (nicht mehr vorhandene) Oberassistentenstelle - mit 6 LVS - statt der nunmehr anzusetzenden Stelle eines wissenschaftlichen Assistenten - mit einem Lehrdeputat von 4 LVS (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 LVVO) - angesetzt. Die Berechnung ist insoweit um 2 LVS nach unten zu korrigieren.

Auf dieser Grundlage und unter Berücksichtigung der - wie aufgezeigt - von der Kapazitätsberechnung der Antragsgegnerin in Teilen abweichenden Stellenansätze errechnet sich ein Gesamtlehrdeputat von  $(294 \text{ [CBF]} + 300 \text{ [CVK]}) = 594$  LVS.

Hiervon abzusetzen sind auf § 9 LVVO beruhende Lehrverpflichtungsermäßigungen. Danach ist die Lehrdeputatsverminderung von 2 LVS für Professor Reichert als Studienfachberater (generelle - bedenkenfreie - Regelung der damaligen Präsi-

dentin der Humboldt Universität zu Berlin vom 27. September 1995) anzuerkennen. Nicht berücksichtigungsfähig ist dagegen die Ermäßigung im Umfang von 4 LVS, die die Antragsgegnerin für die Inhaberin der Stelle Nr. 50009366 (Abteilung „Prothetik“ [CVK]) reklamiert. Sie stützt sich insoweit auf den eingereichten Arbeitsvertrag aus dem Jahre 1988. Ungeachtet aller sonstigen Bedenken gegenüber dieser Ermäßigung steht einer Berücksichtigung bereits entgegen, dass die Antragsgegnerin die Streichung dieser Stelle schon im Jahr 2003 geltend gemacht und die Stelleninhaberin in den nachfolgenden Kapazitätsunterlagen auch nicht mehr ausgewiesen hat. Da die Antragsgegnerin eine widerspruchsfreie Stellungnahme zum Werdegang der Stelle und deren Inhaberin schuldig geblieben ist, kann nicht davon ausgegangen werden, dass der ursprüngliche Anstellungsvertrag noch Grundlage der jetzigen Beschäftigung der Stelleninhaberin ist. Damit ist eine Lehrdeputatsverminderung nicht glaubhaft gemacht (so auch OVG Berlin-Brandenburg a.a.O.).

Danach ist für die verfügbaren Stellen wissenschaftlichen Lehrpersonals mit Lehrverpflichtung ein Lehrangebot von  $(594 - 2 =) 592$  LVS anzusetzen. Das durchschnittliche Lehrangebot je Stelle berechnet sich auf  $(592 : 105 =) 5,6381$  LVS.

Der im streitgegenständlichen Berechnungszeitraum zu berücksichtigende Umfang des abzugsfähigen Personalbedarfs für die Krankenversorgung der Lehrereinheit Zahnmedizin gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 3 KapVO richtet sich nach den Verhältnissen des der Ermittlung des Personalbedarfs vorangehenden Jahres (§ 8 Abs. 2 Satz 1 LVVO), hier also nach den Daten des Kalenderjahres 2004.

Gemäß § 9 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 b KapVO wird der Personalbedarf für die stationäre Krankenversorgung durch Abzug einer Stelle je 7,2 tagesbelegter Betten berücksichtigt. Den maßgebenden Jahreswert 2004 tagesbelegter Betten hat die Antragsgegnerin entgegen ausdrücklicher Aufforderung durch das Gericht nicht vorgelegt. In ihren Kapazitätsunterlagen hat die Antragsgegnerin vielmehr unter Übersendung von - überdies unvollständigen - Belegungsdaten für das Kalenderjahr 2002 eine Summe von 18,3 tagesbelegter Betten angesetzt. Allerdings war der Jahreswert für 2002 in den Kapazitätsunterlagen der damaligen Berechnungszeiträume mit 21,45 angegeben worden. Insgesamt ist der Vortrag der Antragsgegnerin zu diesem Parameter unklar. Da indes gerichtsbekannt ist, dass die stationäre Krankenversorgung abgeschmolzen wird, kann der von der Antragsgegnerin in den Kapazitätsunterlagen ausgewiesene - gegenüber den Daten der jüngsten Vergangenheit kapazitätsgünstigere - Wert von 18,3 summarischer Berechnung gerade noch zu Grunde

gelegt werden. Der Abzug für die stationäre Krankenversorgung beläuft sich danach auf  $(18,3 : 7,2 =) 2,54$  Stellen. Das Gericht sieht sich indes zu dem Hinweis veranlasst, dass bei künftigen Dokumentationsversäumnissen entsprechender Art davon auszugehen sein wird, dass ein Personalbedarf für die stationäre Krankenversorgung insgesamt nicht glaubhaft gemacht ist.

Der Personalbedarf für die ambulante Krankenversorgung bemisst sich gemäß § 9 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 c KapVO anhand eines Pauschalwertes von 30 % von der um den Personalbedarf für stationäre Krankenversorgung nach Buchstabe b verminderten Gesamtstellenzahl. Diesen Wert hatte das OVG Berlin bereits unter Geltung der alten Regelung, die einen Abzug von 36 % vorsah, als angemessen erachtet (OVG Berlin, Beschluss vom 11. Mai 1999 - OVG 5 NC 201.99 - mit ausführlicher Begründung). An dieser Rechtsprechung hat das OVG Berlin auch angesichts von Angriffen gegen die Neuregelung ausdrücklich festgehalten (OVG Berlin, Beschluss vom 09. Oktober 2004 - OVG 5 NC 423.04 -). Auf dieser Grundlage bieten auch die neuerlichen Einwände einzelner Antragsteller gegen die Höhe des Pauschalansatzes keinen Anlass, die normierte Regelung in Frage zu stellen. Die zur Berechnung heranzuziehende Gesamtstellenzahl beläuft sich - unter Abzug von 2,54 Stellen für die stationäre Krankenversorgung - auf  $(105 - 2,54 =) 102,46$  Stellen zuzüglich der ausschließlich zur Krankenversorgung vorgehaltenen - ausweislich der aktuellen Kapazitätsberechnung der Antragsgegnerin - 7 Stellen. Danach berechnet sich der Bedarf für die ambulante Krankenversorgung auf  $(109,46 \times 0,3 =) 32,84$  Stellen.

Hiervon ausgehend ergibt sich ein Gesamtpersonalbedarf für die Krankenversorgung in Höhe von  $(2,54 + 32,84 =) 35,38$  Stellen. Nach Abzug der bei der Antragsgegnerin vorhandenen 7 Stellen ohne Lehrverpflichtung mit ausschließlichen Krankenversorgungsaufgaben verbleibt ein Restbedarf von 28,38 Stellen für Krankenversorgungstätigkeiten.

Der Lehre und damit zur Ermittlung des bereinigten Lehrangebots stehen mithin  $(105 - 28,38 =) 76,62$  Stellen zur Verfügung, die, multipliziert mit dem durchschnittlichen Lehrangebot je Stelle, ein Angebot von Deputatsstunden in Höhe von  $(76,62 \times 5,6381 =) 431,99$  LVS ergeben.

Das Angebot an Deputatsstunden aus Stellen der Lehreinheit ist gemäß § 10 KapVO um die Lehrauftragsstunden zu erhöhen, die der Lehreinheit Zahnmedizin für den Ausbildungsaufwand nach § 13 Abs. 1 KapVO in den dem Berechnungstichtag

(31. März 2005) vorausgehenden zwei Semestern (Sommersemester 2004 und Wintersemester 2003/04) im Durchschnitt zur Verfügung gestanden haben und nicht auf einer Regellehrverpflichtung beruhen.

Der Berücksichtigung von Lehrauftragsstunden kann die Antragsgegnerin nicht lapidar entgegenhalten, es würden keine Lehraufträge vergeben. Hierzu hat das OVG Berlin-Brandenburg bereits das Wintersemester 2004/2005 betreffend darauf hingewiesen, die Vernachlässigung von Lehraufträgen komme erst bei einer hinreichend gesicherten Prognose in Betracht, dass künftig keine Lehraufträge mehr erteilt würden; eine solche lasse selbst eine - vorliegend überdies nicht erwähnte - Anweisung des Dekans, nach der keine Lehraufträge mehr vergeben werden sollten, nicht zu (OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 19. August 2005 – OVG 5 NC 102.05). Diese Rechtsprechung hat das OVG Berlin-Brandenburg für das vergangene Semester bestätigt (OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 30. Juni 2006 - OVG 5 NC 51.06 - [Zahnmedizin Wintersemester 2005/06]).

Der Aufforderung, die Lehrauftragsstunden aus dem Referenzzeitraum (Wintersemester 2003/04 und Sommersemester 2004) beizubringen, ist die Antragsgegnerin schon zum vergangenen Vergabetermin mit der nicht nachvollziehbaren (hierzu ausführlich OVG Berlin-Brandenburg a.a.O.) Begründung nicht nachgekommen, infolge der Fusion der beiden Einrichtungen der Hochschulen zur Übermittlung entsprechender Daten „heute nicht mehr ohne einen erheblichen Aufwand“ in der Lage zu sein. Vor diesem Hintergrund legt die Kammer die Daten aus dem vorangegangenen Berechnungszeitraum, wie sie im Beschluss vom 06. Juli 2005 (VG 12 A 190.05 u.a.) angesetzt worden sind, zu Grunde. Danach ist von Lehrauftragsstunden im Gesamtumfang von 14,75 LVS auszugehen.

Zusätzlich sind die Titellehrstunden aus dem Referenzzeitraum anzusetzen. Da die Antragsgegnerin auch diese Daten nicht übermittelt hat, ist auf den Ansatz von insgesamt 8 LVS aus dem vorangegangenen Referenzzeitraum zurückzugreifen.

Damit ist von einem Durchschnittswert an Lehrleistung aus Lehraufträgen und Titellehre von  $([14,75 + 8 =] 22,75 : 2 =) 11,375$  LVS auszugehen. Hieraus folgt ein Lehrangebot der Lehrereinheit in Höhe von  $(431,99 + 11,375 =) 443,365$  LVS.

Dieser Wert ist gemäß § 11 KapVO um den von der Antragsgegnerin beanstandungsfrei mit 0,75 LVS errechneten Dienstleistungsbedarf zu verringern. Anhand des bereinigten Lehrangebots von danach  $(443,365 - 0,75 =) 442,615$  LVS errech-

net sich nach dessen Verdoppelung und Teilung durch den Curriculareigenanteil von unverändert 6,0734 eine jährliche Aufnahmekapazität von  $(885,23 : 6,0734 =) 145,76$  Studienplätzen.

Wie im Vorsemester ist dieses berechnete Ergebnis gemäß §§ 14 Abs. 3 Nr. 3, 16 KapVO durch den Ansatz einer Schwundquote zu erhöhen. Zweck des Schwundausgleiches ist es, Lehrangebot, das wegen einer Entlastung von Lehraufgaben durch Studienabbruch, Fach- oder Hochschulwechsel von Studenten in höheren Semestern nicht ausgeschöpft wird, durch eine Erhöhung der Aufnahmekapazität im Anfangssemester zu nutzen, wobei die Austauschbarkeit aller im Studienverlauf nachgefragten Lehre fingiert wird. Eine solche Nutzung nicht ausgeschöpfter Kapazitäten ist allerdings dann ausgeschlossen, wenn es kein ungenutztes Lehrangebot gibt, dessen Aktivierung das Kapazitätserschöpfungsgebot verlangen würde (OVG Berlin, Beschluss vom 25. Juli 2002, OVG 5 NC 41.02). Wie bereits im letzten Semester bleibt die Zahl nicht beurlaubter Studierender mit insgesamt (2. bis 10. Fachsemester = 581 Studierende +  $[145,76 : 2 = \text{aufgerundet}] 73$  Studienanfänger =) 654 aber erneut hinter der hier errechneten Kapazität von  $(73 \times 10 =) 730$  Studierenden zurück. Bei der zahlenmäßigen Verminderung einzelner Kohorten handelt es sich damit nicht lediglich um den Abbau einer Überkapazität, so dass der Schwund kapazitätsrechtlich zu berücksichtigen ist.

Wenn die Antragsgegnerin wie in den Vorsemestern weiterhin meint, der Ansatz einer Schwundquote sei unberechtigt, wenn - wie hier - ein weiterer Stellenabbau mit der Folge geringerer zukünftiger Kapazitäten beschlossen sei, so hat das OVG Berlin-Brandenburg dieses Argument - wie bereits für den Vergabetermin Wintersemester 2004/05 - auch unter ausführlicher Würdigung des am 5. September 2005 vom Fakultätsrat beschlossenen Sollstellenplans schon wegen einer nach wie vor unzureichenden Strukturplanung der Hochschule zurückgewiesen (OVG Berlin-Brandenburg a.a.O.).

Allerdings hat das OVG Berlin-Brandenburg in der benannten Entscheidung darauf hingewiesen, in die Berechnung der Schwundquote seien ausschließlich Daten aus der Zeit seit dem Wintersemester 2003/04 einzustellen, da die Gliedkörperschaft Charité erst im Verlauf des Sommersemesters 2003 gegründet worden ist, und die gemeinsame Ausbildung von Studienanfängern, die in den Jahren davor auf die Humboldt-Universität und die Freie Universität verteilt waren, erst zum Wintersemester 2003/2004 aufgenommen worden ist. Auf dieser Grundlage berechnet sich die Schwundquote wie folgt:

Sem.	1.FS	2.FS	3.FS	4.FS	5. FS	6. FS
WS03/04	69					
SS 04	56	50				
WS 04/05	83	58	52			
SS 05	79	78	47	51		
WS 05/06	87	69	69	43	51	
SS 06		80	68	69	42	54
<b>Summe I</b>		335	236	163	93	54
<b>Summe II</b>	374	255	168	94	51	0
Quotient	0,8957 219	0,92549 01	0,97023 8	0,98936 17	1,05882 35	
Summanden	1,8957 219	0,82898 17	0,89794 56	0,95991 63	1,04755 94	
<b>Schwundquote:</b>		<b>0,9384</b>				

Hierauf basierend ergibt sich eine jährliche Aufnahmekapazität von  
(145,76 : 0,9384 =) 155,33 Studienanfängern.

Eine Verminderung des Berechnungsergebnisses auf der Grundlage des § 14 Abs. 2 Nr. 7 KapVO kommt nicht in Betracht. Denn angesichts der dargelegten Zahlen der Studentenverlaufsstatistik kann nicht davon ausgegangen werden, dass die Erstsemesterkapazität mit Blick auf eine Mehrbelastung des Personals durch Studentinnen und Studenten höherer Semester in Folge höherer Aufnahmezahlen in den vergangenen Jahren zu verringern ist. Im Gegenteil ist die Lehrkapazität - wie dargetan - auch unter Berücksichtigung der Gesamtzahl der Studierenden nicht ausgeschöpft. Das gilt auch bei Ansatz der schwundquotenerhöhten Eingangsemesterkapazität. Die sich dann ergebende Gesamtstudierendenzahl von (2. bis 10. Fachsemester = 581 Studierende + [155,33 : 2 = gerundet] 78 Studienanfänger =) 659 liegt weiterhin unterhalb der errechneten Kapazität von (73 x 10 =) 730 Studierenden.

Eine Überprüfung des Berechnungsergebnisses anhand der klinischen Behandlungseinheiten der Lehrereinheit gemäß § 19 KapVO führt zu keiner geringeren Aufnahmekapazität. Zwar weist der Berechnungssatz der Antragsgegnerin lediglich 80 Behandlungseinheiten mit der Folge einer Jahreskapazität von nur 119,4 Studienplätzen aus; dabei hat die Antragsgegnerin aber erkennbar lediglich die Daten der ehemaligen Lehrereinheit der Humboldt-Universität zu Berlin fortgeschrieben. Die CBF-Kapazität ist demgegenüber unberücksichtigt geblieben. Da sich diese aus-

weislich der Kapazitätsunterlagen aus Zeiten der CBF-Zugehörigkeit zur Freien Universität Berlin auf 67 Behandlungseinheiten (=\* 100 Studienplätze) belief, ist weder ersichtlich noch dargetan, dass die Behandlungseinheiten nunmehr in einem Maße abgebaut worden wären, das zur Schmälerung des obigen Berechnungsergebnisses führen könnte.

Ausweislich der aktuellen Studentenverlaufsstatistik der Antragsgegnerin sind 48 Studienanfänger immatrikuliert. Die danach bei der von der Antragsgegnerin gewählten hälftigen Verteilung auf die beiden Vergabetermine verbleibenden (78 - 48 =) 30 Erstsemesterstudienplätze sind unter den Antragstellerinnen und Antragstellern der im Tenor bezeichneten Verfahren zu verlosen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 Abs. 1 VwGO. Die Festsetzung des Wertes des Verfahrensgegenstandes ergibt sich aus §§ 39 ff, 52 f des Gerichtskostengesetzes - GKG -. Das Gericht geht dabei trotz neuerlich geäußerter Bedenken und nach erneuter Prüfung in Einklang mit der entsprechenden Empfehlung für die Bewertung von Zulassungsstreitigkeiten im Streitwertkatalog für die Verwaltungsgerichtsbarkeit (Katalogziffer 18.1) in der Fassung vom Juli 2004 (NVwZ 2004, 1327) vom Auffangwert von 5.000 Euro aus, wobei dieser wegen der faktischen Vorwegnahme der Hauptsache nunmehr entsprechend der jüngst geänderten Spruchpraxis des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg (Beschluss vom 12. August 2005 - OVG 5 L 36.05 -) im Eilverfahren ungeschmälert angesetzt wird.

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg zulässig.

Die Beschwerde ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, einzulegen. Die Frist für die Einlegung der Beschwerde endet zwei Wochen nach Zustellung dieses Beschlusses.

*FA: 26.7.06  
(19.7.06) Not. AL*

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin, einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen.

*FA: 16.8.06  
(7.8.06)  
Not. AL*

Für das Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde. Danach muss sich jeder Beteiligte, so-

weit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 Euro übersteigt.

Die Beschwerde ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Sie ist innerhalb von sechs Monaten einzulegen, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat. In dem Verfahren über die Streitwertbeschwerde bedarf es nicht der Mitwirkung eines Bevollmächtigten.

Mager

Nipperdey

Erckens

Ausgefertigt

  
Justizangestellte



